

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2016

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 16. Juni 2016

Nr. 11

Tag	INHALT	Seite
29. 4. 16	Verordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der Studiengänge für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik auf die gestufte Studiengangstruktur (Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-BS-KM)	341
24. 5. 16	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Pfinzquellen«	350
23. 5. 16	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg	354

**Verordnung des Kultusministeriums über
Rahmenvorgaben für die Umstellung der
Studiengänge für das höhere Lehramt an
beruflichen Schulen mit den beruflichen
Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit
und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik
auf die gestufte Studiengangstruktur
(Rahmenvorgabenverordnung berufliche
Lehramtsstudiengänge –
RahmenVO-BS-KM)**

Vom 29. April 2016

Es wird verordnet auf Grund von

- § 35 Absatz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 163) geändert worden ist,
- § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1233) geändert worden ist,
- § 34 Absatz 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

§ 1

Anwendungsbereich, Bezeichnungen, Grundlagen, Ziele

(1) Der Studiengang Gesundheit und Gesellschaft (Care) an der Universität Heidelberg wird in Gerontologie, Gesundheit und Care umbenannt und mit dem Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik an der Universität Tübingen auf die gestufte Studiengangstruktur umgestellt. Als gestufte lehramtsbezogene Studiengänge sichern sie die Professionalität und Qualität künftiger Lehrkräfte an entsprechenden beruflichen Schulen; sie vermitteln dafür integriert fachwissenschaftliche, fachdidaktische, berufspädagogische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen sowie schulpraktische Erfahrungen.

(2) Diese Verordnung bestimmt grundlegende Elemente des lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiums, die in den Studien- und Prüfungsordnungen in den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik umgesetzt werden.

(3) Bei der Umstellung auf die gestufte Studiengangstruktur sind folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- vom 12. Mai 1995 in der Fassung vom 17. März 2016 »Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)«,
- vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010 »Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die

Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen«,

3. vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 12. Juni 2014 »Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften«,
4. vom 2. Juni 2005 »Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden«,
5. vom 16. Oktober 2008 in der Fassung vom 10. September 2015 »Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung«,
6. vom 7. März 2013 in der Fassung vom 27. Dezember 2013 »Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften; Ländergemeinsame Umsetzungsrichtlinien für die Anpassung von Regelungen und Verfahren bei der Einstellung in Vorbereitungs- und Schuldienst sowie für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen der Lehramtsausbildung«,
7. vom 7. März 2013 »Empfehlungen zur Eignungsabklärung in der ersten Phase der Lehrerbildung«.

Die Beschlüsse der KMK sind veröffentlicht im Internet unter www.kmk.org und in der Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Loseblattwerke, Carl Link Verlag.

(4) Die von Lehramtsstudiengängen mit dem Abschluss Erstes Staatsexamen für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen auf die gestufte Studiengangstruktur umgestellten Studiengänge werden nach den Lehramtstypen der Rahmenvereinbarungen der KMK über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt auf das »Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)« nach Absatz 3 Nummer 1 ausgerichtet. Sie umfassen jeweils einen lehramtsbezogenen Bachelor of Education, Bachelor of Arts oder Bachelor of Science und einen ebenfalls lehramtsbezogenen Master of Education, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen vermittelt.

§ 2

Studienumfang, Regelstudienzeiten, Kooperationen, Schulpraxis

(1) Der Studien- und Prüfungsumfang für Fachwissenschaft, Fachdidaktik, Berufspädagogik, Bildungswissenschaften und schulpraktische Anteile beträgt für die Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils insgesamt 300 Leistungspunkte nach dem europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Punkte) und wird in dieser Verordnung jeweils innerhalb der erforderlichen Gesamtleistung für den Ba-

chelorstudiengang (180 ECTS-Punkte) und den Masterstudiengang (120 ECTS-Punkte) zusammen ausgewiesen. Die Aufteilung der Studienanteile und Studieninhalte auf den Bachelor- und den Masterstudiengang nehmen die Hochschulen in ihren jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen vor.

(2) In ihren Studien- und Prüfungsordnungen können die Hochschulen die Verteilung der ECTS-Punkte für angebotene Module entsprechend den Vorgaben der Tabelle in § 4 Absatz 1 ausgestalten; die Gesamtzahl der ECTS-Punkte für den Bachelorstudiengang beziehungsweise für den Masterstudiengang bleibt davon unberührt.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester (davon sechs Semester für den Bachelorstudiengang und vier Semester für den Masterstudiengang). Soweit vorgeschriebene Kenntnisse in einer alten Fremdsprache (Latein, Griechisch, Hebräisch) nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, bleiben je Fremdsprache bis zu zwei Semester unberücksichtigt. Sind moderne Fremdsprachen Studienvoraussetzung, können für diese, mit Ausnahme von Englisch, zusammen bis zu zwei Semester ohne Anrechnung auf die Regelstudienzeit verwendet werden.

(4) Bei der Ausgestaltung der Studiengänge streben die beteiligten Hochschulen soweit als möglich strukturierte und institutionalisierte Kooperationen an und stimmen die Studien- und Prüfungsordnungen ab, so dass ein Studium entsprechender Fächerkombinationen insbesondere in zeitlicher Hinsicht sinnvoll möglich ist. In den Fachdidaktiken können die Universitäten und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg mit Pädagogischen Hochschulen und mit den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) kooperieren. Fachdidaktische Veranstaltungen werden forschungsbasiert ausgerichtet und müssen den besonderen Erfordernissen der Ausbildung an beruflichen Schulen Rechnung tragen.

(5) Der Zugang zum lehramtsbezogenen Masterstudiengang setzt den Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, beim Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care auch eine dreijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Altenpflege nach dem Altenpflegegesetz oder eine vom Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Ausbildung voraus. Der lehramtsbezogene Bachelorstudiengang nach § 1 Absatz 4 umfasst Studienanteile von zwei Fachwissenschaften und ihren Fachdidaktiken, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Für den Bachelorstudiengang im Bereich Gerontologie, Gesundheit und Care werden deshalb eine einjährige Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe oder mindestens ein abgeschlossenes Jahr einer dreijährigen Pflegefachausbildung als zusätzliche Voraussetzung empfohlen. In Ausnahmefällen ist der Zugang zu einem lehramtsbezogenen Masterstudiengang auch nach

Abschluss eines Fachbachelorstudiengangs möglich, der lehramtsbezogene Elemente gemäß Satz 2 enthält. Voraussetzung ist, dass fehlende Studienleistungen eines entsprechenden lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt sind. Die Regelungen zu den Studienumfängen in § 4 sind zu berücksichtigen. Insgesamt dürfen die fehlenden Studienleistungen eine Höchstgrenze von 50 ECTS-Punkten nicht überschreiten. Näheres regeln die Hochschulen in ihren Zulassungssatzungen. § 59 Absatz 1 Satz 1 LHG bleibt unberührt.

(6) Inhalte zu Grundfragen der Inklusion werden in jedem Lehramtsstudium (Bachelorstudiengang und Masterstudiengang) in den Bildungswissenschaften mit mindestens sechs ECTS-Punkten studiert.

(7) Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik können in beiden Lehramtsstudiengängen optional angeboten werden. Darüber hinaus kann für Studierende beider lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge eine sonderpädagogische Fachrichtung als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang nach § 7 Absatz 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge angeboten werden.

(8) Innerhalb der Regelstudienzeit werden schulpraktische Studien im Bachelor- und im Masterstudiengang absolviert.

(9) Ausbildungsschulen sind die jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch staatlich anerkannten privaten beruflichen Schulen. Die Schulen sind verpflichtet, die zur Durchführung der schulpraktischen Studien erforderlichen Praktikumsplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen. Schulleiterinnen oder Schulleiter und die von ihnen beauftragten Ausbildungslehrkräfte betreuen die Studierenden und sind ihnen gegenüber weisungsbefugt.

(10) Die Studierenden dokumentieren und reflektieren den systematischen Aufbau berufsbezogener Kompetenzen in den einzelnen Praxiselementen ihrer Ausbildung in einem Portfolio. Das Portfolio wird in der Regel von Beginn des Studiums bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes geführt. Es dokumentiert die Ausbildung als zusammenhängenden berufsbiographischen Prozess.

§ 3

Akkreditierung

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach § 30 Absatz 4 Satz 4 LHG zu akkreditieren. Im Rahmen der Akkreditierung sind auch die hierzu einschlägigen Beschlüsse der KMK nach § 1 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen. Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge werden innerhalb von fünf Jahren nachlaufend akkreditiert.

(2) Im Verfahren zur Programmakkreditierung von lehramtsbezogenen Masterstudiengängen wirkt zur Sicherung der staatlichen Verantwortung für die inhaltlichen Anforderungen der Lehrkräfteausbildung eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Schulwesen zuständigen Kultusministeriums mit, dessen Zustimmung zur Akkreditierung erforderlich ist.

(3) Verfügt eine Hochschule über eine Systemakkreditierung, muss sie gewährleisten, dass die Qualitätssicherung auch gegenüber den lehramtsbezogenen Studiengängen durch entsprechende Programmstichproben angemessen erfolgt. Die Regelungen zur Qualitätssicherung der lehramtsbezogenen Studiengänge sind mit dem Kultusministerium abzustimmen.

§ 4

Studienumfang

(1) Der Studienumfang für die umgestellten Studiengänge der in § 1 Absatz 2 genannten beruflichen Fachrichtungen wird wie folgt ausgewiesen:

Gerontologie, Gesundheit und Care Sozialpädagogik/Pädagogik	ECTS-Punkte
Zwei Fächer, davon jeweils	insgesamt 230
Fachwissenschaft	insgesamt 200
berufliches Fach	mindestens 125
allgemein bildendes Zweitfach	mindestens 63
Fachdidaktik	insgesamt 30
berufliches Fach	15
allgemein bildendes Zweitfach	15
Berufspädagogik, Bildungswissenschaften	33
Schulpraxissemester	16
Bachelor-, Masterarbeiten	21
Summe	300

(2) Das Studium ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der beruflichen Bildung und Erziehung. Der Entwicklung der personalen Kompetenzen wird besondere Bedeutung beigemessen. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Schulen nehmen die Kooperation mit den an der beruflichen Bildung Beteiligten, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote einen hohen Stellenwert ein. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts

ihrer übergeordneten Bedeutung in der Berufspädagogik, den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt.

(3) Das Studium für die berufliche Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care und für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik umfasst Berufspädagogik, Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und schulpraktische Studien sowie ein allgemein bildendes Zweitfach wie Chemie, Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache, Englisch, Evangelische Theologie, Französisch, Geschichte, Informatik, Jüdische Religionslehre an der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg, Katholische Theologie, Mathematik, Philosophie/Ethik, Physik, Politikwissenschaft, Spanisch oder Sport. Zu den Bildungswissenschaften gehören Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie. Weitere allgemein bildende Zweifächer können einbezogen werden, sofern an der Hochschule ein lehramtsbezogener Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist.

(4) Die Fächer Evangelische Theologie oder Katholische Theologie kann im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört. Darüber sind die Studierenden bei ihrer Immatrikulation zu informieren.

(5) Ein weiteres allgemeinbildendes Zweitfach nach Absatz 3 kann als Erweiterungsfach in einem ergänzenden Masterstudiengang studiert werden. Die Hochschulen ermöglichen durch entsprechende Studienorganisation den Erwerb von Studienleistungen im Erweiterungsfach ab Beginn des Studiums. Fächer mit abweichendem Umfang können studiert werden, sofern hierfür seitens der Hochschule ein Studiengang mit entsprechender Studien- und Prüfungsordnung eingerichtet worden ist.

(6) Es sind schulpraktische Studien für das Schulpraxissemester im Umfang von mindestens zehn Wochen vorzusehen.

(7) Das Schulpraxissemester kann an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 9 absolviert werden. Das Schulpraxissemester ermöglicht ein fundiertes Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule unter professioneller Begleitung von Schulen und Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen). Die Studierenden im Schulpraxissemester nehmen am gesamten Schulleben ihrer Schule teil. Dies umfasst Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 100 Unterrichtsstunden, davon insgesamt angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden), Teilnahme an möglichst vielen Arten von Dienstbesprechungen, Konferenzen und schulischen Veranstaltungen und Teilnahme an regelmäßig stattfindenden Ausbildungsveranstaltungen

der nach § 2 Absatz 9 Satz 3 beauftragten Ausbildungslehrkräfte. Die Studierenden für die berufliche Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care begleiten zudem Ausbildungslehrkräfte bei Aufgaben der praktischen Ausbildung von Pflegeschülern in den Einrichtungen. Die Universitäten und die Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg legen die zeitliche Einfügung des Schulpraxissemesters in den Studienablauf fest. Es wird in einem zusammenhängenden Zeitraum oder in drei Modulen absolviert. Die Studierenden erstellen einen schriftlichen Abschlussbericht als Teil des Portfolios nach § 2 Absatz 10. Die Ausbildungslehrkräfte beraten sie kontinuierlich. Die unterrichtliche Praxis wird in regelmäßigen erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Veranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) begleitet. Das Ausbildungsvolumen hierfür beträgt im Bereich Pädagogik/Pädagogische Psychologie 30 Stunden und im Bereich Fachdidaktik jeweils 16 Stunden. Ein Anspruch auf einen Praktikumsplatz an einer bestimmten Schule besteht nicht. Das Schulpraxissemester wird von den Staatlichen Seminaren für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) in Kooperation mit den Hochschulen und den beruflichen Schulen organisiert.

(8) Am Ende des Schulpraxissemesters erhalten die Studierenden eine Bescheinigung über die durchgeführte Schulpraxis.

(9) Eine vergleichbare sonstige Schulpraxis als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, in einer deutschen beruflichen Schule im Ausland oder in einem Vorbereitungsdienst für ein anderes Lehramt kann von der Hochschule auf entsprechenden Antrag als Ersatz für maximal acht Wochen des Schulpraxissemesters anerkannt werden. Die Begleitveranstaltungen der Staatlichen Seminare für Didaktik und Lehrerbildung (Berufliche Schulen) müssen grundsätzlich besucht werden.

(10) Die Bachelorarbeit wird in den Fächern angefertigt, die Masterarbeit kann in den Fächern, in Berufspädagogik oder in Bildungswissenschaften angefertigt werden. Hochschulen können ECTS-Punkte aus den Fachwissenschaften für Masterarbeiten und gegebenenfalls Bachelorarbeiten vorsehen. Dies gilt auch für Masterarbeiten in Berufspädagogik und in den Bildungswissenschaften, soweit ein Bezug zu einem Fach oder einer Fachrichtung vorliegt. Darüber hinaus können die Hochschulen festlegen, bis zu zwei ECTS-Punkte aus dem Bereich der Bildungswissenschaften für wissenschaftliches Arbeiten zu verwenden.

(11) Die jeweiligen inhaltlichen Anforderungen an die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen bestimmen sich in den beruflichen Fachrichtungen Gerontologie, Gesundheit und Care sowie Sozialpädagogik/Pädagogik nach der Anlage zu dieser Verordnung. Für die in Absatz 3 genannten allgemein bildenden Zweifächer sind die Anlage 2 beziehungsweise Anlage 4, für die

Bildungswissenschaften Anlage 8 und für Inhalte zu Grundfragen der Inklusion Anlage 9 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge maßgeblich.

Anlage

(zu § 4 Absatz 11 Satz 1)

§ 5

Zeugnisse, Diploma Supplement

Die Zeugnisse über den Bachelor- und den Masterabschluss weisen neben ihrer Bezeichnung auch den Bezug zur jeweiligen beruflichen Fachrichtung nach § 1 Absatz 2 auf. Zu vermerken sind im Bachelor- und im Masterzeugnis jeweils die Themenstellung der Bachelorarbeit und der Masterarbeit sowie die jeweiligen Abschlussnoten für die Fächer, für die Berufspädagogik, die Bildungswissenschaften und für die lehramtsbezogenen Studienbereiche sowie für die in anderen Studienangeboten der Hochschule erbrachten Studienleistungen. Das Absolvieren der schulpraktischen Studien ist im Bachelor- sowie Masterzeugnis aufzuführen. Die Gesamtnote des Masterabschlusses ist im Masterzeugnis aufzuführen. Bei Kooperation verschiedener Hochschulen nach § 2 Absatz 4 werden die Studienanteile jeweils dokumentiert und das Masterzeugnis sowie Diploma Supplement von der Hochschule ausgestellt, an der die Einschreibung besteht, beziehungsweise bei gemeinsam verantworteten Studiengängen von den beteiligten Hochschulen.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 31. Juli 2016 aufgenommen haben.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2016 aufgenommen haben, findet die Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik vom 15. Dezember 2009 (GBl. S. 817) in der bis 31. Juli 2016 geltenden Fassung noch bis zum 31. Juli 2022 Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wissenschaftliche Prüfungsordnung Gesundheit und Gesellschaft (Care) sowie Sozialpädagogik/Pädagogik vom 15. Dezember 2009 (GBl. S. 817), die durch Artikel 57 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1231) geändert worden ist, außer Kraft.

Berufliche Fachrichtungen

1. Gerontologie, Gesundheit und Care

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen mit dem Masterabschluss über die fachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse, die in Verbindung mit fachdidaktischen Kompetenzen zur Vermittlung gerontologischer und pflegewissenschaftlicher Kompetenzen im berufsschulischen Unterricht, der praktischen Ausbildung von Pflegefachkräften und im fachspezifischen Unterricht in beruflichen Gymnasien erforderlich sind.

Das Studium beinhaltet die fachliche und methodische Einführung

- in die Gerontologie,
- in die Pflegewissenschaft,
- in die Geriatrie,
- in die beeinflussenden wissenschaftlichen Nachbardisziplinen,
- in die Pflegehandlungen, Lebenswelt- und Tagesgestaltung.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich inhaltlich mit den Arbeitsfeldern der Gerontologie und dem Berufsfeld der Pflege von Menschen in verschiedensten Pflegesituationen auseinander zu setzen und beziehen dabei rechtliche, soziale und gesellschaftspolitische Bedingungen und Entwicklungen ein.

Der Aspekt der angestrebten Lehrerrolle an beruflichen Schulen wird durch schul- und berufspädagogische sowie fachdidaktische Inhalte vermittelt und mit den Erfahrungen im Schulpraxissemester verknüpft. Dabei findet eine methodische und praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Curricula des Berufsfeldes Pflege statt.

Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen	Studieninhalte
Gerontologie	
können die wichtigsten Grundlagen bezogenen gerontologischen Theorien und strukturiertes Überblickswissen der Gerontologie anwenden.	Gerontologische Theorien und zentrale Befunde der Genetik, Physiologie, Psychologie, Psychiatrie, Soziologie, Sozialpolitikwissenschaft, sowie die Mehrdimensionalität von Entwicklungsprozessen.
haben Kenntnisse über Migration im Zusammenhang mit Pflege und können eine eigene professionelle Haltung zum Thema Migration entwickeln.	Pflegebedürftige Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Migrationshintergrund als Pflegenden.
verfügen über Kompetenz in der Ethik in der Pflege und können eine eigene professionelle Haltung entwickeln. sind vertraut mit den Grundlagen und Formen der Leidens- und Sterbensbegleitung.	Ethik der Pflege, der Thanatologie und Palliativpflege; Grundlagen und Formen der Leidens- und Sterbensbegleitung.
können die Grundlagen biografisch orientierter Forschung anwenden.	Grundlagen zum Autobiographischem Gedächtnis und seinen Veränderungen im Alter, Coping-Theorien, Rolle von Daseinsthemen und ihre Erfassungsmöglichkeiten bei Demenz, Theorien zur Biographiearbeit und Biographieforschung. Dabei sollen sowohl die jeweils wichtigsten theoretischen Hintergründe als auch praxisrelevante Aspekte einbezogen werden.
verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen aus der Gerontopsychiatrie.	Einführung in die Psychopathologie, Diagnostik und Therapie, Unterstützung von Lebensqualität im Alter durch Bearbeitung von biographisch bedeutsamen Ereignissen und Themen in Pflege und Psychotherapie.
Pflegewissenschaft	
kennen Theorien und Geschichte des Care-Konzepts sowie die aktuellen institutionellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Pflege und können die daraus entstehenden Konsequenzen erfassen und darstellen.	Einflussfaktoren auf Nursing, Palliativ- und Health-care; Geschichtliche Entwicklung der Pflege im Kontext der aktuellen Gesundheitspolitik, Entwicklung beruflichen Selbstbewusstseins in der Pflege.
können die wichtigsten pflegetheoretischen Modelle anwenden und sind in der Lage, die Konsequenzen aus der Umsetzung in die praktische Pflege zu erfassen und zu beurteilen.	Pflegetheoretische Einordnungssysteme, Pflegemodelle und Pflegekonzepte aus dem angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum; Aktueller pflegewissenschaftlicher Diskurs.
sind mit den Grundlagen des Pflegeprozesses vertraut und können ihn differenziert wahrnehmen und beurteilen.	Theoretische Grundlagen des Pflegeprozess kennen und diese in die Praxis umsetzen.
Integrierte Pflegepraxis	
verfügen über die Qualifikation einer Pflegefachkraft. können komplexe fachliche Fragen in Entscheidungsverantwortung übernehmen. können die Verantwortung für Lernkontexte in der praktischen beruflichen Entwicklung von Auszubildenden in Pflegeberufen übernehmen.	Pflegehandlungen-, Lebenswelt- und Tagesgestaltung; Praxis in der (Alten-) Pflege; Anleitung von Auszubildenden; Wundmanagement; Angewandte Rehabilitation.
Geriatrische Medizin	
kennen Grundlagen der Anatomie und Physiologie, der Ernährung, der Geriatrie und der Pharmakologie (des Alters).	Kennenlernen von allgemeinen Grundlagen der Anatomie und Physiologie und ihrer speziellen Veränderungen im Alter.

kennen die wichtigsten Grundlagen bedeutender körperlicher Erkrankungen (im Alter) und können diese im pflegfachlichen Kontext beurteilen.	Kennenlernen von allgemeinen Grundlagen der Krankheitslehre und ihrer speziellen Veränderungen im Alter, sowie diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen in der Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams.
kennen die wichtigsten Grundlagen der Pharmakologie und der besonderen Wirkungsweisen (im Alter) und können diese einordnen.	Wirkungsweisen und Einsatzbereiche der wichtigsten pharmakologischen Substanzen.
verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen aus der Ernährungswissenschaft.	Ernährungswissenschaftliche Grundlagen, Besonderheiten der Ernährung im Alter, Diätetik.
Gesundheitsförderung, Prävention, und Rehabilitation	
verfügen über ein strukturiertes Überblickswissen aus der Sport- und Bewegungswissenschaft und können Rehabilitations- und Veränderungspotenziale im biografischen Kontext beurteilen.	Salutogenese, Methoden der Gesundheitsförderung und Prävention, zentrale Methoden der Aktivierung.

Quantitative und qualitative Forschung	
sind mit den Methoden der empirischen Forschung vertraut.	Grundlagen und Methoden quantitativer und qualitativer Forschung.
Recht, Betriebswirtschaftliche Grundlagen und Management in der Pflege	
sind vertraut mit den rechtlichen Grundlagen der Pflege.	Allgemeine rechtliche Grundlagen, SGB V, SGB IX, SGB XI, Heimrecht, Betreuungsrecht, Haftungsrecht, Arbeitsrecht.
verfügen über grundlegende Kenntnisse der Betriebswirtschaft in Institutionen der Altenhilfe und der Gesundheitsversorgung.	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Pflege.
verfügen über Kenntnisse des Pflegemanagements, der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung und können diese anwenden und bewerten.	Pflegemanagement, Qualitätsmanagement, Case – Management.
Berufspädagogik	
verfügen über grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen.	Geschichte der beruflichen Bildung, Komplexität und Heterogenität beruflicher Schulen; rechtliche und institutionelle Strukturen der beruflichen Bildung; Bildungsauftrag beruflicher Schulen, rechtliche und institutionelle Strukturen der pflegerischen Ausbildung.
Fachdidaktik des Berufsfelds Pflege	
sind vertraut mit den Grundlagen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen im Berufsfeld Pflege. haben Einblicke in wesentliche fachdidaktische Konzepte der beruflichen Bildung im Berufsfeld Pflege und können die daraus entstehenden Unterrichtskonzepte reflektieren.	Theorie und Geschichte der Erziehungswissenschaft im Kontext der Professionalisierung der Pflegepädagogik; Einschlägige Ergebnisse der Lehr-Lernforschung; Lehr-Lernprozesse im Zusammenhang mit Lernvoraussetzungen und Lernschwierigkeiten in der Erwachsenenbildung; Reflexion konzeptioneller Entwürfe vor dem Hintergrund aktueller Erkenntnisse; Fachdidaktisch relevante Konzepte des Berufsfeldes Pflege.

können Curricula in Unterrichtseinheiten übertragen, Bildungs- und Lernziele ermitteln und Unterrichte planen.	<p>Kennenlernen von Methoden zum Entwurf von Unterrichtseinheiten.</p> <p>Curricula vergleichen und zugehörige Unterrichtspläne in attraktive konsekutive Unterrichtseinheiten umsetzen.</p> <p>Aufgabenstellungen erwachsenengerecht aufbereiten, in die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler, bzw. Auszubildenden übertragen und einen handlungsorientierten Unterricht gestalten.</p>
--	---

2. Sozialpädagogik/Pädagogik

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen mit dem Masterabschluss über die fachwissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse, die in Verbindung mit fachdidaktischen Kompetenzen zur Vermittlung sozialpädagogischer Kompetenzen im berufsschulischen Unterricht, der praktischen Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern und Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern sowie im fachspezifischen Unterricht in beruflichen Gymnasien erforderlich sind.

Das Studium beinhaltet die fachliche und methodische Einführung

- in die Methoden wissenschaftlichen Arbeitens,
- in die allgemeine Pädagogik,
- in die Sozialpädagogik und die Pädagogik der frühen Kindheit,
- in das sozialpädagogische Handeln

- in die Psychologie,
- in die Berufspädagogik,
- in die Fachdidaktik.

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, sich inhaltlich mit den Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik und der Pädagogik der frühen Kindheit sowie mit relevanten Bezugswissenschaften auseinander zu setzen und beziehen dabei rechtliche, soziale und gesellschaftspolitische Bedingungen und Entwicklungen des Berufsfeldes ein.

Der Aspekt der angestrebten Lehrerrolle an beruflichen Schulen wird durch schul- und berufspädagogische sowie fachdidaktische Inhalte vermittelt und mit den Erfahrungen im Schulpraxissemester verknüpft. Dabei findet eine methodische und praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Curricula des Berufsfeldes Sozialpädagogik/Frühpädagogik sowie der Fächer Pädagogik und Psychologie statt.

Kompetenzen Die Absolventinnen und Absolventen	Studieninhalte
Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	
beherrschen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage pädagogische und sozialwissenschaftliche Sachverhalte selbstständig zu erarbeiten und zu beurteilen.	Techniken wissenschaftlichen Arbeitens.
haben Kenntnisse über wissenschaftstheoretische und forschungsmethodische Grundlagen.	Methoden der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung.
besitzen einen Überblick über grundlegende Konzepte und Erhebungsverfahren der qualitativen und quantitativen Bildungs- und Sozialforschung und können sozialwissenschaftliche Methoden anwenden.	Wissenschaftstheoretische Grundlagen empirischer Forschungsmethoden.
kennen Verfahren der qualitativen und quantitativen Datenanalyse.	Qualitative und quantitative Datenanalyse.
Allgemeine Pädagogik	
kennen die wichtigen wissenschaftlichen Grundlagen und Theorien der Pädagogik.	Grundlagen und Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft.
können Bildungs- und Erziehungsverhältnisse sowie Bildungsprozesse und deren Rahmenbedingungen unter historischen, lebensweltlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Aspekten analysieren, reflektieren und bewerten.	Erziehung und Bildung im Kontext; International vergleichende Pädagogik.

Sozialpädagogik und Pädagogik der frühen Kindheit	
kennen die Handlungs- und Praxisfelder sozialpädagogischer Arbeit.	Pädagogische Institutionen, Organisationen und Arbeitsfelder; Kooperationsformen zwischen allen am Erziehungsprozess Beteiligten; Kommunikation und Interaktion mit Kindern und Eltern; Fallbeschreibung und Analyse von Lebenslagen von Kindern und Familien.
besitzen vertiefte Kenntnisse von Konzeptionen, Bildungsplänen und Institutionen der Pädagogik der (frühen) Kindheit und des Jugendalters.	Bildungsprozesse und Erziehungsverhältnisse von der frühen Kindheit bis zum Jugendalter; Konzepte, Bildungspläne und Institutionen der Pädagogik (der frühen Kindheit); Historische und internationale Aspekte der Frühpädagogik und Kindheit; Konzepte der Verbindung frühpädagogischer Theorie und Praxis.
besitzen einen Überblick über theoretische, historische und empirische Aspekte der ästhetisch-kulturellen Bildung im Kindes- und Jugendalter.	Ästhetisch-kulturelle Bildung und Medienpädagogik; Kinder- und Jugendliteratur.
können die sozialpolitischen und rechtlichen Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit anwenden.	Sozialpolitische und rechtliche Grundlagen sozialer Arbeit; Strukturen der Hilfesysteme.
Psychologie	
verfügen über ein strukturiertes, vertieftes Wissen in der Psychologie und ihren relevanten Teildisziplinen.	Kennenlernen von allgemeinen Grundlagen der Psychologie: Persönlichkeit, Motivation, Lernen, Wahrnehmung und Beobachtung; Ausgewählte psychologische Schulen; Psychologische Grundlagen in pädagogischen Interventionsansätzen; Psychologische Diagnostik sowie systemische Ansätze.
kennen die entwicklungspsychologischen Grundlagen (früh)pädagogischen Handelns	Entwicklungstheorien und -bereiche sowie deren Förderung: Wahrnehmung, Denken, Sprache, Lernen, Gedächtnis, Motivation und Emotion (von der frühen Kindheit bis zum Alter).
Berufspädagogik	
verfügen über grundlegende Kompetenzen in Berufspädagogik und fundiertes Wissen über den Aufbau und die Struktur beruflicher Schulen.	Geschichte der beruflichen Bildung, Komplexität und Heterogenität beruflicher Schulen, rechtliche und institutionelle Strukturen der beruflichen Bildung, Bildungsauftrag beruflicher Schulen, Lehrerprofessionalität an beruflichen Schulen, rechtliche und institutionelle Strukturen der Ausbildung für sozialpädagogische Berufs- und Arbeitsfelder, internationale Perspektiven.

Fachdidaktik	
<p>sind vertraut mit den Grundlagen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an beruflichen Schulen in pädagogischen bzw. sozialpädagogischen Fächern sowie Berufs- und Arbeitsfeldern.</p> <p>haben Einblicke in wesentliche fachdidaktische Konzepte der beruflichen Bildung und können die daraus entstehenden Unterrichtskonzepte reflektieren.</p>	<p>Relevante Bildungs- und Lehrpläne, Bildungsziele, didaktische Modelle und Konzepte des sozialpädagogischen Unterrichts,</p> <p>Auswahl und Begründung von Unterrichtsinhalten in verschiedenen Schularten,</p> <p>Fachdidaktisch relevante Konzepte des Berufsfeldes, Vor- und Nachbereitung des Schulpraktikums.</p>
<p>können Curricula in Unterrichtseinheiten übertragen, Bildungs- und Lernziele ermitteln und Unterrichte planen.</p>	<p>Methoden zum Entwerfen von Unterrichtseinheiten; Curricula vergleichen und zugehörige Unterrichtspläne in Unterrichtseinheiten umsetzen;</p> <p>Aufgabenstellungen adressatengerecht aufbereiten, in die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler, bzw. Auszubildenden übertragen und einen handlungsorientierten Unterricht gestalten;</p> <p>Unterrichtsplanung und -übungen, Unterrichtsreflexion.</p>

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet

»Pfinzquellen«

Vom 24. Mai 2016

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Verbote
§ 5	Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 6	Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen
§ 7	Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten

Es wird verordnet auf Grund von

- § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474),
- § 23 Absätze 3 und 9 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der

Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBI. S. 585), und

- § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 25. November 2014 (GBI. S. 550):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf den Gebieten der Gemeinde Straubenhardt, Gemarkungen Langentalb, Ottenhausen und Feldrennach, der Gemeinde Karlsbad, Gemarkung Ittersbach und der Gemeinde Marxzell, Gemarkung Pfaffenrot werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Pfinzquellen«.

(2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung »Bocksbach und obere Pfinz«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 281 ha.

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

(2) Das Gebiet umfasst ganz oder teilweise die folgenden Gewanne:

Gemeinde Straubenhardt: Am Ittersbacher Pfad; Am Mühlweg; Bergäcker; Bleichsfeld; Brünneswiesen; Burgwiesen; Eichenzell; Eilbrunn; Flosch; Gefäll; Gernbergshock; Halbe Morgen; Hartwiesen; Hasselwiesen; Heiligenäcker; Heuchel; Hinter der Häsel; Im Siegen; Kerrlach; Langenalb; Langenmatt; Langwiesen; Löffelwald; Maisenbach; Mergelgrube; Mönchwald; Münchweg; Ob dem Frauenälber Pfad; Ob dem Münchweg; Ob dem Zellerweg; Ob der Tiefgaß; Obere Höhe; Obere Weichlingsäcker; Pfinzgärtle; Pfinzmäder; Pfinztal; Rainbusch; Rennach; Schömberg; Tränk; Unter dem Pfinzer Pfad; Untere Gasse; Untere Höhe; Untere Weichlingsäcker; Unteres Tal; Wasenweg; Widdum; Wolfsgrube.

Gemeinde Karlsbad: Binnwiesen; Brenntestock; Enlenberg; Feldrennacher Bach; Kalkofen; Lohwäldle; Lutzenhäslach; Obere Grabenäcker; Rühl; Tränk; Untere Grabenäcker.

Gemeinde Marxzell: Hummelsbuckel; Mistwiesen.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:3 200 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung

1. der unterschiedlich feuchten und unterschiedlich genutzten Grünlandtypen, der Quellen, Sümpfe, Gewässer und Talauen mit weitgehend naturnah verlaufenden Bachbett, gewässerbegleitenden Stauden, Röhrichtbeständen und Gehölzen, der Hecken, Feldgehölze, Wälder und Obstbaumwiesen;
2. der oben genannten Strukturen als Standort auch seltener Pflanzenarten, insbesondere der an Sonderstandorte angepassten Arten der Magerrasen, mageren Mähwiesen, Quellfluren, Sümpfe und Nasswiesen;
3. der oben genannten Strukturen als Lebensraum einer vielfältigen, zum Teil speziell angepassten und gefährdeten Tierwelt, insbesondere aus den Gruppen der Brut-, Überwinterungs- und Zugvögel, Fledermäuse, Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Insekten und Spinnen;
4. des Landschaftsbildes in seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit als Erholungs- und Naturerlebnisraum.

(2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen

- Borstgrasrasen (Code 6230),
- Pfeifengraswiesen (Code 6410),
- Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430),
- Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510),
- Auwald mit Erle, Esche, Weide (Code 91E0).

(3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Arten

- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*),
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea telearius*),
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*).

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. auf den Gemarkungen der Gemeinden Straubenhardt und Marxzell die Wege im Bereich zwischen der L 622 (Langenalb-Ittersbach) und dem Feldweg Pfinzweiler-Ittersbach (Flurstück 2272/1 der Gemarkung Feldrennach) zu verlassen;
2. außerhalb des unter Nummer 1 genannten Bereichs die Wege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli zu verlassen; hiervon ausgenommen sind die FlSt 1318 und 1318/1 der Gemarkung Feldrennach und das FlSt 2406/1 der Gemarkung Langenalb;
3. in dem unter Nummer 1 genannten Bereich Hunde unangeleint mitzuführen oder ihnen an der Leine das Verlassen der Wege zu erlauben;
4. außerhalb des unter Nummer 1 genannten Bereichs Hunden das Verlassen der Wege zu erlauben; Hunde, die nicht durch Zuruf auf den Wegen gehalten werden können, sind auch hier anzuleinen;
5. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
6. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
7. vermeidbaren Lärm und vermeidbare Luftverunreinigungen zu verursachen;
8. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel außerhalb der in § 6 genannten gärtnerisch genutzten Flurstücke auszubringen;
9. Koppelzäune, auch solche mobiler Bauart, zu errichten;

10. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
11. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die maximal vierwöchige Lagerung vor Ort erzeugter land- und forstwirtschaftlicher Produkte, sowie die Lagerung von Brennholz unter Beachtung von Nummer 14;
12. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
13. Feuerwerk abzubrennen;
14. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind Einrichtungen auf den unter Nummer 2 genannten Flurstücken, die dem Naturerlebnis dienen, sowie nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zulässige Hochsitze; die Lagerung von Brennholz im bisherigen, baurechtlich zulässigen Umfang mit landschaftsgerechter Abdeckung bleibt zulässig;
15. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
16. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Beleuchtungen zu installieren, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
17. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
18. Luftfahrzeuge und Luftsportgeräte (z. B. Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge, Ballone, Drohnen oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen oder das Gebiet mit ihnen in einer Höhe unter 200 m zu überfliegen;
19. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
20. Grünland oder Dauerbrachen umzubereiten; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen; Flächen, die nach Landwirtschaftsrecht Ackerflächen sind, bleiben unberührt;
21. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
22. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
23. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;
24. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
25. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten für die Grünlandnutzung insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Sofern das Grünland im Frühjahr abgeschleppt werden muss, hat dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt hinsichtlich der Befahrbarkeit des Bodens zu erfolgen.
 2. Das Grünland wird maximal zwei Mal im Jahr durch Mahd oder Beweidung genutzt. Ein gezielter Schröpfschnitt vor dem 15. April zur Kontrolle giftiger Pflanzen, eine maximal 2-wöchige Beweidung bei geeigneten Bodenverhältnissen nach dem 01. Oktober und die Winter-Schafweide gelten nicht als Nutzung. Eine in Ausnahmefällen erforderliche dritte Nutzung und ein späterer Schröpfschnitt ist nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Zwischen den Nutzungen beziehungsweise zwischen Schröpfschnitt und erstem Schnitt liegt eine Ruhezeit von mindestens acht Wochen.
 4. Die Beweidung und Errichtung von dauerhaften Koppelzäunen auf Flächen, die bisher nicht beweidet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde. Zulässig bleibt eine 2-wöchige Beweidung anstelle des zweiten Schnitts nach mindestens achtwöchiger Ruhezeit bei geeigneten Bodenverhältnissen.
 5. Düngung: die Flurstücke 1750 bis 1756, 1758/1, 1759, 1760, 1763, 1764/1, 1764/2 und 1765 (Gemarkung Langenalb, Gewinn Hasselwiesen) und 1844 bis 1847, 1849 bis 1853, 1854/2 und 1855 bis 1857 (Gemarkung Langenalb, Gewinn Langwiesen) dürfen nicht gedüngt werden. Auf den übrigen Flurstücken kann das Grünland pro Hektar jedes zweite Jahr mit maximal 100 dt Festmist oder 35 kg P₂O₅ und 120 kg K₂O als Mineraldünger gedüngt werden. Flüssigdünger wie Gülle, Schwemmmist oder Biogas-Gülle sind nicht zulässig.
 6. Vorgaben der höheren Naturschutzbehörde zum Schutz vorhandener Bodennester gefährdeter Vogelarten sind zu beachten; Mehraufwand und Ertragseinbußen können entschädigt werden.
 7. Entlang der in der Verordnungskarte verzeichneten Gewässer und um die in der Verordnungskarte verzeichneten Quellen werden mindestens 5 m breite Altgrasflächen erhalten, die nicht häufiger als jedes zweite Jahr, im Wechsel, und nach dem 31. August gemäht oder gemulcht werden; Mehraufwand und Ertragseinbußen können entschädigt werden.

8. Das Mulchen ist nur im Zusammenhang mit dem gezielten Schröpfschnitt nach Ziffer 2, der Nachpflege beweideter Flächen und der Pflege der Altgrasstreifen und Hochstaudenfluren und nur mit möglichst hoch eingestelltem Mulchgerät zulässig.

9. Pflanzenbehandlungsmittel werden nicht angewendet.

(3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 6

Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen

(1) Für die Nutzung des Grünlands der Obstbaumwiesen gelten die Bestimmungen von § 5 dieser Verordnung.

(2) Für die sonstige ordnungsgemäße Bodennutzung der FlSt 1406 (Gemarkung Ittersbach), 947 (Gemarkung Pfaffenrot), 1904 (Gemarkung Langenalb), sowie 1963, 1967, 2056 und 2405 (Gemarkung Feldrennach) als Garten, sowie für die sonstige Bewirtschaftung der mit hochstämmigen Obstbäumen bestandenen Grundstücke, gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7 und 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigen. Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Höhlentragende Bäume dürfen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde entfernt werden;
2. Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- und Nussbaum-Hochstämme;
3. Es werden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai eines Jahres keine Rasenmäher oder Mulchgeräte betrieben.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

(1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 6, 7 und 8 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Die Verbote des § 4 Absatz 2 Nr. 11 und 17 gelten unter Beachtung der in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht für forstwirtschaftliche Produkte beziehungsweise für Waldarbeiterwagen, soweit sie innerhalb des Waldes gelagert beziehungsweise aufgestellt und in einem Zeitraum von 6 Monaten wieder entfernt werden.

(2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. standortheimische Baumarten werden vorrangig gefördert und ausschließlich verjüngt;
2. stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherheit notwendig ist;
3. Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei

(1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 und 24 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2, 24 und 25 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:

1. Hochsitze, Jagdkanzeln und Ansitzleitern werden nur als Ersatz vorhandener Einrichtungen oder innerhalb des Waldes und am Waldrand, außerhalb trittempfindlicher Bereiche (Seggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Sümpfe), nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet; hiervon ausgenommen sind mobile Einrichtungen;
2. Wildäcker und Fütterungen, sowie Kurrungen außerhalb des Waldes, werden nicht angelegt;
3. Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

§ 9

Bestandsschutz

(1) Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 1. August eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.

(2) Unberührt bleiben der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geplante Um- und Erweite-

rungsbauten an Regenüberlaufbecken, der Bau der Straßenbahn-Trasse Ittersbach-Straubenhardt, des Radwegs Ittersbach-Langenalb, der Wasserleitung zum Friedhof Ittersbach, sowie einer Parkfläche parallel zum Frauenalber Pfad im Bereich des Schulzentrums Langenalb.

§ 10

Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.

(2) Soweit Erhaltungsziele des FFH-Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat

(1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.

(2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Gemeinden, die unteren Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzbehörden, die im Gebiet tätigen Naturschutz-Vereine und Landwirte, und sofern jagdliche Interessen berührt sind die unteren Jagdbehörden und die Jagdausübungsberechtigten der entsprechenden Jagdbögen vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 1 Nummer 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4 bis 8 dieser Verordnung verbotene oder nicht zugelassene Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe,

beim Landratsamt Karlsruhe, Beierheimer Allee 2 in Karlsruhe, und beim Landratsamt Enzkreis, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 24. Mai 2016

KRESSL

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen über eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg

Vom 23. Mai 2016

Gemäß § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die nachstehende Entscheidungsformel aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 23. März 2016 – 1 S 410/14 – veröffentlicht:

»Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Friedrichshafen vom 11.04.2013 (GBl. S. 99) ist unwirksam.«

TÜBINGEN, den 23. Mai 2016

DR. SCHMIDT

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Oberamtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
